

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 003 - Bürgeramt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Simone Remschuß 563 5244 563 5695 Simone.remschuss@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.08.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0588/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.09.2017	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
20.09.2017	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
25.09.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung des Taxentarifs / Neufassung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)		

Grund der Vorlage

Die Taxi – Zentrale Wuppertal hat mit Schreiben vom 16.11.2016 und 23.01.2017 beantragt, den zur Zeit geltenden Taxentarif vom 23.05.1995 in der Fassung vom 07.10.2013 durch die Anhebung des Beförderungsentgeltes nach unterschiedlich langen Fahrtstrecken je Erhöhungseinheit, getrennt für Tages- und Nachtfahrten, ab Inkrafttreten zu ändern.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Änderung und Neufassung der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Nach § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Taxengewerbes angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl im Einklang stehen.

Das Taxigewerbe gilt als Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es unterliegt nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes der gesetzlichen Beförderungspflicht. Das bedeutet, dass konzessionierte Taxiunternehmen verpflichtet sind, jede Person zu jeder Zeit zu den von Fahrgästen gewünschten Zielorten zu befördern.

Zur Erhaltung des Taxigewerbes und damit eines nicht unbeachtlichen Teils des ÖPNV und zur Gewährleistung der öffentlichen Verkehrsinteressen sind regelmäßig angemessene Tarifierhebungen erforderlich. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Taxiunternehmen weiterhin im Rahmen einer angepassten Konzessionierung auf einer wirtschaftlich gesunden Basis arbeiten können. Die Festsetzung wird als Rechtsverordnung in Form einer allgemeinverbindlichen Anordnung im Sinne der § 38 Ziffer b) OBG erlassen.

Die letzte Tarifierhebung wurde im Oktober 2013 vorgenommen.

Von den nach § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) anzuhörenden Stellen haben sich die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V., die Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen - Remscheid und der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW geäußert. Von dort wurden die von der Taxi-Zentrale vorgetragenen Gründe für die Erhöhung des Taxentarifs bestätigt und vollumfänglich zugestimmt. Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW gab ebenfalls an, dass aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die beantragte Erhöhung bestehen.

Sowohl die Fachvereinigung Nordrhein Taxi – Mietwagen e.V. als auch die Industrie- und Handelskammer haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der letzten Erhöhung des Tarifes im Jahr 2013 zwischenzeitlich eine Reihe von betrieblichen Kostensteigerungen eingetreten ist.

Hervorzuheben ist insbesondere die Einführung des flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz.

Zwischenzeitlich wurde dieser bereits zum 1. Januar 2017 um 0,34 Euro auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde erhöht, so dass in der Folge auch die Arbeitgeberanteile für die Kranken-Renten-, Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) gestiegen sind.

Ebenfalls ist es bei Neuzulassungen von Fahrzeugen als Taxi und der damit einhergehenden Eichung von Taxametern zu immensen Preiserhöhungen gekommen. Dies ist nicht nur durch die Änderung der Eichgebühr begründet, sondern vielmehr durch die seit 01.01.2015 gesetzlich vorgeschriebene Konformitätsbewertung, ohne die ein Taxameter in einem Taxi nicht mehr geeicht werden darf. Die Notwendigkeit der Konformitätsbewertung führt außerdem dazu, dass der Unternehmer keine gebrauchten Fahrzeuge, die in der Vergangenheit nicht als Taxi oder Mietwagen eingetragen waren, erwerben und einsetzen kann.

Seit Inkrafttreten der letzten Tarifierhebung ist es sowohl bei den Neuwagenpreisen als auch bei den Preisen für Versicherungen, Reparaturen, Instandhaltung und Pflege der Fahrzeuge zu nennenswerten Steigerungen gekommen.

Darüber hinaus hat der öffentliche Personennahverkehr, hier der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), seine Tarife in den Jahren 2015 und 2016 um durchschnittlich ca. drei Prozentpunkte pro Jahr erhöht. Zuletzt sind zum 1. Januar 2017 die Ticketpreise um durchschnittlich weitere 2,3 Prozent angehoben worden. Zum 1. Januar 2018 ist wiederum eine Tarifierhöhung von 1,9 Prozent geplant, der mit „allgemein steigenden Betriebs- und Personalaufwänden“ begründet wird.

In Anbetracht dessen, dass die letzte Tarifierhöhung vier Jahre zurückliegt und unter Berücksichtigung der seitdem erfolgten allgemeinen und gewerbespezifischen Preissteigerungen hält die Verwaltung die beantragten moderaten Tarifierhöhungen für angemessen.

Gegenstand der Beschlussvorlage sind die Vorschläge zur Änderung der Staffelung des Fahrtstreckenpreises mit unterschiedlich langen Fahrtstrecken, getrennt nach Tag- und Nachttarif.

Die mit der Beschlussvorlage vorgeschlagene Erhöhung gemäß Anlage 1 ist marktgerecht und betriebswirtschaftlich begründet.

Demografie-Check

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.

Anlagen

- Anlage 1 Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)
- Anlage 2 Tag-Tarif (km-Preis)
- Anlage 3 Nacht-Tarif (km-Preis)